



Kita-Ordnung der Stadt Göttingen

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Betreuungsangebote / Betreuungsumfang / Öffnungszeiten	3
§ 3 Kita-Jahr	3
§ 4 Aufnahmekriterien	3
§ 5 Anmeldeverfahren / Platzvergabe	4
§ 6 Kita-Vertrag	4
§ 7 Änderung des Betreuungsumfangs / Ende des Kita-Vertrages	4
§ 8 Kündigung des Kita-Vertrages	5
§ 9 Schließzeiten / Notgruppe	5
§ 10 Besuch der Kita	6
§ 11 Krankheiten	6
§ 12 Verpflegung	6
§ 13 Entgelt	6
§ 14 Aufsichtspflicht	6
§ 15 Zusammenarbeit mit Eltern	7
§ 16 Elternvertretung / Beirat	7
§ 17 Haftung	7
§ 18 Datenspeicherung / Datenschutz	7
§ 19 Inkrafttreten	7
§ 20 Salvatorische Klausel	7

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Kita-Ordnung der Stadt Göttingen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Göttingen führt Kindertagesstätten - nachfolgend Kitas genannt - in eigener Trägerschaft.

Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in den Kitas sind die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gem. §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 BGBl. I, 1163 zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, 3618) und §§ 2, 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Nds. KiTaG) vom 07.02.2002 Nds. GVBl. 2002, 57 zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, 477).

Das Nutzungsverhältnis regelt sich nach den Maßgaben der folgenden Regelungen nach dem privaten Recht.

§ 2 Betreuungsangebote / Betreuungsumfang / Öffnungszeiten

(1) Die Stadt Göttingen bietet folgende Betreuungsarten an:

- a) **Krippe** - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres -;
- b) **Kiga** - bis zur Einschulung -;
- c) **Integrative Kiga** - bis zur Einschulung für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf -;
- d) **Hort** - von der Einschulung für vier Schuljahre -.

(2) Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten (**Kernzeit**) ist entsprechend des jeweiligen Angebots der Kita wählbar:

- a) Halbtagsbetreuung (HT): bis 4 Stunden am Tag
- b) Dreiviertagsbetreuung (DV): bis 6 Stunden am Tag
- c) Ganztagsbetreuung (GT): bis 8 Stunden am Tag

(3) Sonderöffnungszeiten - nachfolgend **SÖZ** genannt - in unterschiedlichem Umfang werden mit einem zusätzlichen Entgelt angeboten (§ 2 Entgeltordnung). Die SÖZ können ausschließlich von berufstätigen Eltern in Anspruch genommen werden.

(4) Die Öffnungszeiten können im Rahmen besonderer Veranstaltungen abweichend geregelt werden.

(5) Die tägliche Betreuungszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

§ 3 Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Göttingen verabschiedeten Vergabekriterien (s. Abs. 3). Die Plätze werden vom Fachdienst Kindertagesstätten vergeben.
- (2) Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben grundsätzlich nur Kinder, die mit Erstwohnsitz in der Stadt Göttingen gemeldet sind. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kita.
- (3) Anspruch auf einen Krippenbetreuungsplatz (1 bis 3 Jahre) haben nur Kinder, die bei Eintritt in die KiTa mindestens die erste Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern vorweisen können. Die zweite Masernschutzimpfung muss im zweiten Lebensjahr vorgewiesen werden.
- (4) Anspruch auf Kindergarten- oder Hortbetreuungsplatz (3 bis 10 Jahre) haben nur Kinder, die beide Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern vorweisen können.
- (5) Alle bereits betreuten Kinder, die noch nicht über eine Masernschutzimpfung verfügen, müssen bis spätestens 31.07.2021 beide Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern vorweisen.
- (6) Die Plätze werden u. a. nach den folgenden Kriterien entsprechend der u. g. Rangfolge sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Familie vergeben:

Das Kind

- a) wird aufgrund seiner besonderen persönlichen Situation bzw. der seiner Eltern vom Fachdienst Sozialdienst dem Fachdienst Kindertagesstätten zur Aufnahme vorgeschlagen. b) lebt nicht bei den Eltern.
- c) wechselt innerhalb der Kita von der Krippe in den Kiga, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- d) wird im laufenden Kita-Jahr schulpflichtig.
- e) lebt bei einem Elternteil (unter Beachtung des Umfangs der Berufstätigkeit oder der sonstigen familiären Situation).
- f) lebt bei den Eltern (unter Beachtung des Umfangs der Berufstätigkeit oder der sonstigen familiären Situation).

Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Kindertagesstätten.

§ 5 Anmeldeverfahren / Platzvergabe

- (1) Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kita-Jahr kann in der Zeit vom **01. November bis 20. Dezember** des Vorjahres in der Kita vor Ort, online unter www.kita.goettingen.de oder im Fachdienst Kindertagesstätten vorgenommen werden.
- (2) Anmeldungen nach der Anmeldefrist sind möglich, werden jedoch erst ab der zweiten Platzvergabe berücksichtigt.
- (3) Eine Anmeldung für das laufende Kita-Jahr kann jederzeit erfolgen.
- (4) Bei Wechsel der Betreuungsart muss eine Neuanmeldung erfolgen.

§ 6 Kita-Vertrag

- (1) Die Eltern schließen mit der Stadt Göttingen einen Kita-Vertrag - nachfolgend Vertrag genannt - ab. Vertragsbestandteile sind die Vorläufige Selbsteinstufung, Zusatzvereinbarung SÖZ, Aufnahmeschein mit ärztlichem Attest, Entgeltordnung, Kita-Ordnung, Öffnungszeiten, Merkblatt Infektionsschutzgesetz.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer einer Betreuungsart (Krippe, Kiga, Hort) befristet.
- (3) Bei Wechsel der Betreuungsart Krippe in Kiga im laufenden Kita-Jahr wird ein neuer Vertrag geschlossen. Der bestehende Krippen-Vertrag wird aufgehoben. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (4) Für die **SÖZ** wird eine Zusatzvereinbarung geschlossen.
- (5) Der Vertrag beginnt immer am Ersten eines Monats.
- (6) Das Aufnahmedatum kann vom Vertragsbeginn abweichen.
- (7) Die Eltern sind verpflichtet, spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in der Kita den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeschein mit ärztlichem Attest, das nicht älter als vier Wochen ist, vorzulegen.
- (8) Die Eltern haben jede Änderung zur Person zeitnah dem Fachdienst Kindertagesstätten mitzuteilen, z. B. Bankverbindung, Umzug, Einkommen.

§ 7 Änderung des Betreuungsumfangs / Ende des Kita-Vertrages

- (1) Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder sonstigen vorübergehenden Abwesenheiten ist nicht möglich.
- (3) Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs mit Beginn oder im laufenden beitragsfreien Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachdienst Kindertagesstätten.
- (4) Der Vertrag endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder durch schriftliche Kündigung/Schließung eines Aufhebungsvertrages gem. § 8.

§ 8 Kündigung des Kita-Vertrages

(1) Ordentliche Kündigung

- a) Der laufende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, außer zum 31. Mai und 30. Juni.
- b) Die Zusatzvereinbarung SÖZ kann zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- c) Bei einer schriftlichen Kündigung des Vertrages vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ist das Betreuungsentgelt für zwei Monate ab Betreuungsbeginn zu zahlen, es sei denn, der Platz kann rechtzeitig wieder belegt werden.
- d) Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Posteingang in der Kita oder beim Fachdienst Kindertagesstätten.

(2) Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Göttingen kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes.
- b) wenn durch das Verhalten der Eltern eine unzumutbare Belastung für die Kita entsteht.
- c) wenn die Eltern mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes oder der Verpflegungskostenpauschale länger als zwei Monate im Verzug sind.
- d) wenn der vereinbarte Betreuungsumfang (Kern- oder SÖZ) dreimal innerhalb von 4 Wochen überschritten wurde, es sei denn, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der SÖZ liegen vor. Das entsprechende Entgelt ist für den Monat rückwirkend zu entrichten (§ 2 Entgeltordnung).
- e) bei erneuter Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfanges im weiteren Verlauf des Kita-Jahres.
- f) bei Umzug in eine andere Kommune (Abmeldung des Hauptwohnsitzes).
- g) wenn falsche Angaben zur Erlangung eines Kitaplatzes geführt haben.
- h) wenn bis zum zweiten Geburtstag des Kindes keine zweite Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt ist. Dieses Kündigungsrecht besteht neben den erforderlichen Maßnahmen gem. § 20 Abs. 9 i.V.m. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- i) wenn für Kinder, die bereits vor dem 01.08.2020 in einer KiTa betreut wurden, nicht spätestens bis zum 31.07.2021 die Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wird und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt ist. Dieses Kündigungsrecht besteht neben den erforderlichen Maßnahmen gem. § 20 Abs. 9 i.V.m. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Eltern können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei Umzug in eine andere Kommune (Abmeldung des Hauptwohnsitzes).
- b) bei Umzug innerhalb von Göttingen.
- c) bei schwerer Erkrankung des Kindes (Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Nachweises).

Der Vertrag kann von den Eltern oder vom Träger - möglichst im Einvernehmen mit den Eltern - mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden, wenn sich das Kind nicht eingewöhnt hat.

Der Vertrag kann von den Eltern zum Ende des laufenden Kitajahres schriftlich gekündigt werden, wenn das Kind vorzeitig in die Grundschule aufgenommen wird.

Der Vertrag kann von den Eltern mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Kitajahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden, wenn sich mit Beginn des neuen Kita-Jahres der Elternbeitrag, die Verpflegungskostenpauschale oder sonstige Entgeltbestandteile erhöhen (§ 12 Entgeltordnung).

§ 9 Schließzeiten / Notgruppe

- (1) Die Kitas sind in den Sommerferien der Schulen an maximal 15 Werktagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

(2) Weitere Schließzeiten sind:

- a) Vorbereitungstag für das neue Kita-Jahr.
- b) Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte (max. 3 Tage im Kita-Jahr).
- c) Elterninformationstag ab 13.00 Uhr (letzter Freitag im Oktober).
- d) Personalversammlungen.
- e) Betriebsausflug ab 13.00 Uhr.
- f) einzelne Tage nach einvernehmlicher Absprache mit den Eltern.

(3) In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung. Im begründeten Einzelfall kann in der Sommerschließzeit eine Betreuung in der Betreuungsart Kiga und Hort (Notgruppe) in einer der städtischen Kindertagesstätten angeboten werden.

(4) Der Aufnahmeschein für die Betreuung in der Notgruppe wird in der Kita ausgehändigt und ist bis zum 30.04. des laufenden Jahres abzugeben.

(5) In der Winterschließzeit erfolgt keine Betreuung.

§ 10 Besuch der Kita

(1) Die Kinder sollen die Kita regelmäßig besuchen und bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden. Sie müssen zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

(2) Die Eltern unterrichten die Kitaleitung spätestens bis 08.30 Uhr des Tages, an dem das Kind die Kita nicht besuchen kann.

§ 11 Krankheiten

(1) Chronische Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kita mitzuteilen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG, s. Anlage zum Vertrag) sind die Eltern zur sofortigen Mitteilung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung verpflichtet.

(3) Das Kind darf die Kita für die Dauer einer Erkrankung nicht besuchen.

(4) Bei akuter Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Eltern verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

§ 12 Verpflegung

Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist für Kinder in dreiviertel- und ganztägiger Betreuung verpflichtend. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

§ 13 Entgelt

(1) Die Höhe der Entgeltbestandteile (einkommensabhängig gestaffelter Elternbeitrag und Verpflegungskostenpauschale) richtet sich nach der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen (§§ 2, 4 und 5 Entgeltordnung). Sie ist Bestandteil des Vertrages und wird den Eltern bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

(2) Für die SÖZ ist je angefangener zusätzlicher halber Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt zu entrichten (§ 2 Entgeltordnung).

Die SÖZ können nur von berufstätigen Eltern entsprechend ihres Bedarfs in Anspruch genommen werden.

(3) Schließzeiten der Kita und Abwesenheitszeiten der Kinder sind bereits in der Höhe der monatlichen Entgelte angemessen berücksichtigt (§ 3 Entgeltordnung).

§ 14 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten.

(2) Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von den Eltern oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

- (3) Kinder im Schulalter können in Absprache zwischen der Kita-Leitung und den Eltern (schriftliche Erklärung) den Heimweg allein antreten.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig.

§ 15 Zusammenarbeit mit Eltern

Eine Kooperation zwischen Kita und Elternhaus ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kita und ist daher ausdrücklich gewünscht.

§ 16 Elternvertretung / Beirat

Zu Beginn des Kita-Jahres werden in den Kitas Elternvertretungen (Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Die Elternvertretungen und die pädagogischen Fachkräfte, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der jeweiligen Kita (s. a. § 10 Nds. KiTaG).

§ 17 Haftung

Die Stadt Göttingen haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung der Garderobe oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände.

§ 18 Datenspeicherung / Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Platzvergabe und der Festsetzung des Entgelts im Fachbereich Jugend erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Kita erhoben und verwendet werden.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern voraus und wird durch die Unterzeichnung des Vertrages bestätigt.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetz*liche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.
- (4) Eine Veröffentlichung von Bildern und Dokumenten im Internet oder anderen Medien bedarf der schriftlichen Einwilligung aller dargestellten Personen bzw. deren Eltern.

Die Einwilligung muss sich konkret auf die Veröffentlichung des Bildmaterials und den Veröffentlichungsort (z. B. Homepage etc.) beziehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Kita-Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisher geltende Kita-Ordnung in der Fassung vom 01.08.2020 wird gleichzeitig aufgehoben.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Kita-Ordnung unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Kita-Ordnung im Übrigen.